

## **SANIERUNGSSATZUNG**

### **Sanierungsbeschluß über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Absatz 1 und 3 BauGB**

---

1. Aufgrund der Gemeindeordnung vom 05. 10. 1993 und der §§ 142, 246 a und des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08 Dezember 1986 (B GBL I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993 beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben in seiner Sitzung am 26. Januar 1995 folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 28 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Wanzleben - Altstadt".

Das Gebiet wird umgrenzt im  
Nord-Osten von  
Süd-Osten von  
Süden/Süd-Westen von  
Nord-Westen von

**Thomas-Müntzer-Straße**  
**Vor dem Hohen Tor/Raßbachplatz**  
**Rudolf-Breitscheid-Straße/Kleine**  
**Gartenstraße/Gute Straße**  
**Lindenpromenade**

**und die in der Anlage aufgeführten Grundstücke.**

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan und die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 und 2 beigefügt.

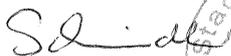
#### **§ 2**

##### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

### § 3 Inkrafttreten

1. Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 und 156 BauGB hinzuweisen.
4. Der Beschluß vom 4. 11. 1992 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet Wanzleben - Altstadt wird aufgehoben.
5. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen. Das Grundbuchamt hat in die Grundbücher dieser Grundstücke einzutragen, daß eine Sanierung durchgeführt wird. (Sanierungsvermerk)

  
Schindler  
Bürgermeisterin



Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 1. Juni 1995 in Kraft.

  
Schindler  
Bürgermeisterin



## Anlage 2

### zu § 1 - Sanierungsgrenzen zur Festlegung des Sanierungsgebietes " Wanzleben - Altstadt "

---

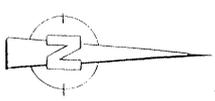
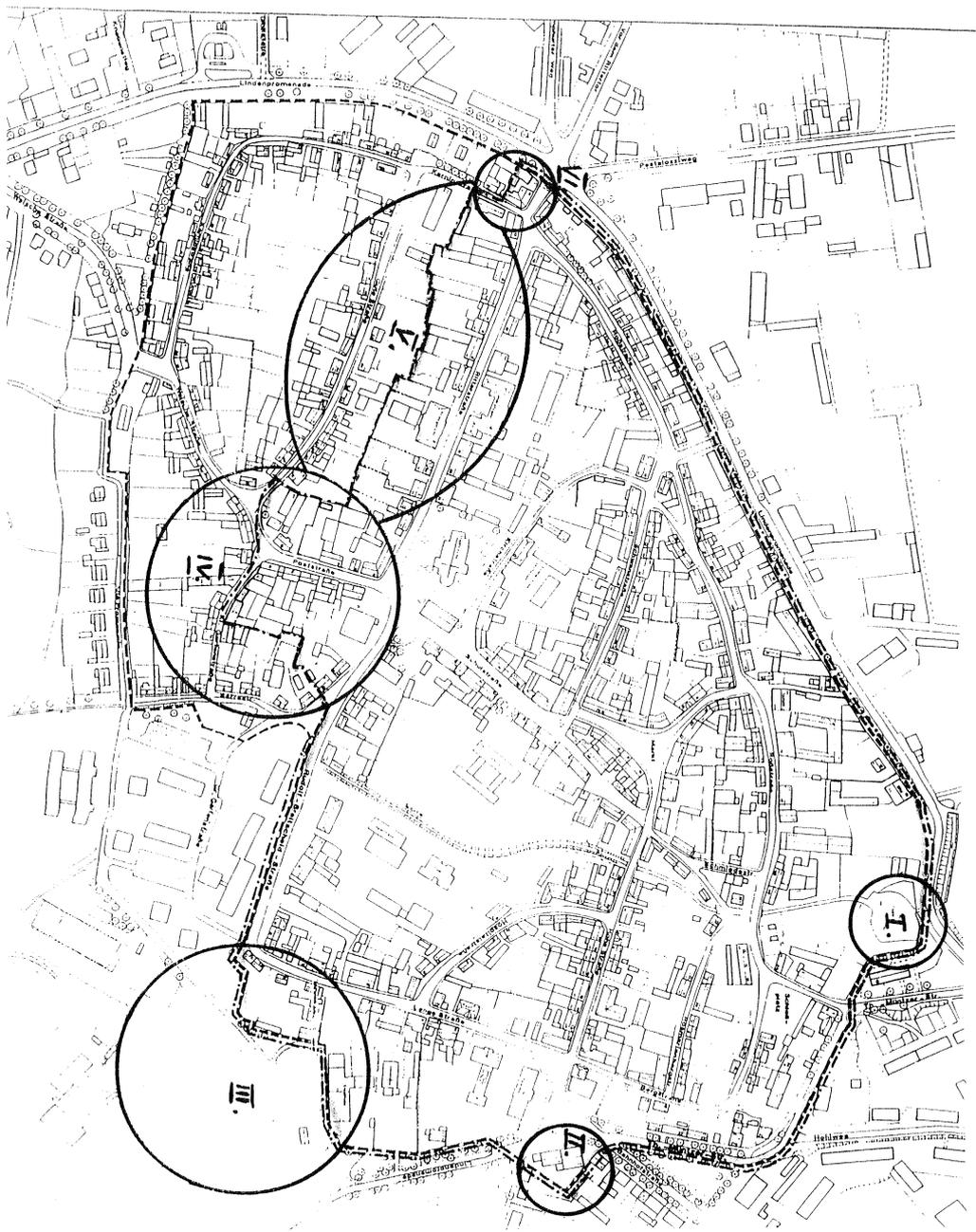
- I. Tränke: Flur 25 Flurstück 61; 60, 54
- II. Ratswaage: Flur 8 Flurstück 423/12
- III. Stadthalle/  
Arbeitsamt: Flur 8 Flurstück 433/2; 432/2; 410/2;  
509/2; 408/2; 782/2; 8/1; 8/2;  
sowie die Grundstücke Lange Str. 13 und 14 => Stadtmauer
- IV. Klein Garten-  
straße: die Grundstücke R.-Breitscheidstr. 22.  
Poststr. 4, 5, 6 ,8 und 9 bilden die Grenze in diesem Bereich
- V. Ritterstraße: Flur 8 Ritterstr. 1 5128 nicht vermessen  
Ritterstr. 1a 352/2  
Ritterstr. 2 391/2  
Ritterstr. 3 2/49  
Ritterstr. 4 5062 unvermessen, ungetrennte  
Hofräme  
Ritterstr. 5  
Ritterstr. 6  
Ritterstr. 7  
Ritterstr. 8 2/22  
Ritterstr. 10
- VI. Kranipstraße: Flur 8 Flurstück 202/2

Die aufgeführten Grundstücke begrenzen das Sanierungsgebiet und befinden sich gleichzeitig an Diesem.

Die Grundstücke, die nicht mit Flur- und Flurstücksnummer versehen sind, sind unvermessen und können nicht näher definiert werden.

# Stadt Wanzleben

Vorbereitende Untersuchungen Stadtkern



-  Untersuchungsgebiet
-  Saniierungsgebiet

**Stadt Wanzleben**  
Vorbereitende Untersuchungen  
**Wanzleben - Altstadt**  
Abgrenzung Saniierungsgebiet

SALEG

Stadtarchiv Wanzleben | ...